



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



22042415

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

24. März 2022

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **0783.820.376**
Gesellschaftsname
 (voll ausgeschrieben) : **Langlauf- und Biathlonzentrum Herzebösch - Elsenborn**
 (abgekürzt) :
 Rechtsform : **Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG)**
 Vollständige Anschrift
 des Sitzes : **Langlauf- und Biathlonzentrum Herzebösch - Elsenborn,
Lagerstraße 36 in 4750 Bütgenbach**

Gegenstand

der Urkunde : **Gründung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG)**

Identität und Adresse der Gründer:

- Herr Herbert Gehlen, Lagerstraße 19 in 4750 ELSENBORN
- Herr Bruno Gross, Wirtzfelder Straße 62 in 4750 ELSENBORN
- Herr Stephan Noel, Vennhofstraße 10 in 4750 ELSENBORN
- Frau Ricarda NIESSEN, Alter Monschauer Weg 24 in 4750 ELSENBORN
- Herr Krings Viktor, Zur Hütte 46 BE2 in 4750 BÜTGENBACH
- Herr Stephan Langer, Krombachstraße 25 in 4750 BERG
- Herr Pascal Langer, Zum Büchelberg 30 in 4750 ELSENBORN
- Herr Peter Thome, In der Reibach 35 in 4760 BÜLLINGEN
- Herr Rolf Langer, Wirtzfelder Straße 44A in 4750 BÜTGENBACH
- Herr Stephan Thönnies, Im Kulei 2 in 4750 ELSENBORN
- Frau Dajana Van Beek, Kalterherberger Straße 15 in 4750 ELSENBORN
- Herr Philippe Heck, Zur Hütte 39 in 4750 BÜTGENBACH

**SATZUNG DER
VEREINIGUNG OHNE GEWINNERZIELUNGSABSICHT „LANGLAUF- UND BIATHLONZENTRUM
HERZEBÖSCH – ELSENBORN“**

SATZUNG DER VoG „Langlauf- und Biathlonzentrum Herzebösch - Elsenborn“

Die im Gründungsprotokoll vom 09. März 2022 erwähnten Gründungsmitglieder vereinbaren, eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 zu gründen. Sie legen deren Satzung wie folgt fest:

KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER

Artikel 1

Bezeichnung

Die Vereinigung führt den Namen:

VoG „Langlauf- und Biathlonzentrum Herzebösch – Elsenborn“

Artikel 2

Sitz

Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad -- 01/04/2022 -- Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten.

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

VoG Langlauf- und Biathlonzentrum Herzebösch – Eisenborn
Lagerstraße 36
4750 BÜTGENBACH

Artikel 3

Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten

Die Vereinigung hat folgenden uneigennützigen Zweck:

Der Betrieb der Trainingsstätte als Stützpunkt und als Förderzentrum Herzebösch in den Disziplinen Biathlon und Langlauf.

Zur Umsetzung des Zwecks verfolgt die VoG folgende Aktivitäten:

Die Durchführung vom Training der Kaderathleten in den Wintersportdisziplinen Biathlon und Langlauf.

Die Durchführung vom Training der Vereinsathleten, die der VoG OSWV (Ostbelgischer Ski- und Wintersportverband) angeschlossen sind.

Die Durchführung von regionalen-, nationalen- und internationalen Veranstaltungen, sowie die Erschließung neuer Geschäftsfelder zur Erweiterung der touristischen- und sportlichen Angebote in Ostbelgien.

Zweck und Tätigkeiten der VoG können kommerzieller Natur sein, wenn sie weder direkt noch indirekt den Mitgliedern der Vereinigung zugutekommen.

Artikel 4

Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

KAPITEL II - MITGLIEDER

Artikel 5

Mitglieder

Die Vereinigung besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als zwei betragen. Die ersten Mitglieder sind die unterzeichneten Gründungsmitglieder.

Artikel 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an das Verwaltungsorgan

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Verwaltungsorgans.

Die Vereinigung hat das Recht, den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind gesetzlich festgelegt.

Artikel 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod;

b) durch Austritt;

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsorgan zu erfolgen.

c) durch Ausschluss, wenn

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Vereinigung

Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein.

Das Mitglied muss angehört werden. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle Dokumente der Vereinigung zurückzugeben.

Artikel 8

Mitgliedsbeitrag

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Artikel 9

Kommunikation

Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in elektronischer Form passieren. Damit ist die Korrespondenz via Webseite und E-Mail-Adresse der Vereinigung rechtsgültig. Sollte die Webseite der Vereinigung als zentrales Kommunikationsmedium genutzt werden, so sollten in einem internen Mitgliederbereich auf dieser Webseite alle Dokumente einschließlich des Mitgliederregisters hinterlegt sein.

Artikel 10

Mitgliederregister

Am Vereinigungssitz führt das Verwaltungsorgan ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Bei juristischen Personen sind: Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Anschrift anzugeben. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen acht Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

Gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

Das Verwaltungsorgan kann entscheiden, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.

KAPITEL III – ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 11

Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

Die Generalversammlung;

Das Verwaltungsorgan;

Artikel 12

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Änderung der Satzung;
- b. die Bestellung und Abberufung der Verwalter;
- c. die Bestellung und Abberufung der Kassenprüfer;
- d. die den Verwaltern und Kassenprüfern zu erteilende Entlastung;
- e. die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- f. die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- g. den Ausschluss eines Mitgliedes;
- h. Umwandlung der VoG in eine internationale VoG (IVoG), eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen;
- i. eine unentgeltliche Gesamteinlage tätigen oder annehmen;
- j. alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und mit zu entscheiden.

Artikel 13

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden. Diese muss bis spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres der VoG stattfinden. Diese Generalversammlung wird als ordentliche Generalversammlung bezeichnet.

Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel (1/5) der Mitglieder dies beantragt.

Die Einladung wird vom Verwaltungsorgan durch einfachen Brief oder durch E-Mail der Vereinigung vorgenommen. Die Tagesordnung muss gemeinsam mit der Einladung allen Mitgliedern mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung zugestellt werden. In dieser Einladung werden ebenfalls die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.

Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Artikel 14

Verwaltungsorgan

Eine Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan verwaltet, das als Kollegium handelt und mindestens drei Verwalter zählt, die natürliche oder juristische Personen sind.

Für die Vertretung der juristischen Person im Verwaltungsorgan muss eine moralische Person benannt werden.

Insofern eine Vereinigung weniger als drei Mitglieder zählt, kann sich das Verwaltungsorgan aus zwei Verwaltern zusammensetzen. Solange das Verwaltungsorgan nur zwei Mitglieder zählt, sind Bestimmungen, die einem Mitglied des Verwaltungsorgans ausschlaggebende Stimme verleihen, von Rechts wegen unwirksam.

Verwalter werden von der Generalversammlung der Mitglieder für 4 Jahre gewählt.

Sie können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abberufen werden. Die Verwalter können das erste Mal in der Gründungsurkunde bestellt werden.

Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren.

Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

Das Verwaltungsorgan wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassensführer. Außerdem kann für jeden dieser Posten ein Stellvertreter vorgesehen werden.

Das Verwaltungsorgan bestimmt eine Person, die die Vereinigung gegenüber Dritten vertritt.

Eine Wiederwahl von Verwaltern ist möglich.

Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

Artikel 15

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens 1/5 der Verwalter einberufen. Der Verwaltungsrat tagt mindestens 1-mal pro Jahr

Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50% +1) der Stimmabgaben. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Die Verwalter sind verantwortlich gegenüber der VoG für die von ihm begangenen Fehler bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 16

Haftung der Verwalter

Verwalter und andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung einer juristischen Person tatsächlich auszuüben, haften der juristischen Person gegenüber für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags. Gleiches gilt Dritten gegenüber, sofern der begangene Fehler ein außervertraglicher Fehler ist.

Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates. Die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.

Bildet das Verwaltungsorgan ein Kollegium, so haften die Verwalter gesamtschuldnerisch für die Entscheidungen und Versäumnisse dieses Kollegiums. Auch wenn das Verwaltungsorgan kein Kollegium bildet, haften die Verwalter sowohl gegenüber der Vereinigung als auch gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sich aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung der Vereinigung ergeben.

Verwalter sind jedoch von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht mitgewirkt haben, befreit, wenn sie den Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans oder gegebenenfalls dem Kollegialverwaltungsorgan und dem Aufsichtsrat gemeldet haben. Wird der Bericht an ein kollegiales Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erstattet, so sind dieser Bericht und die Diskussionen, zu denen er Anlass gibt, in das Protokoll aufzunehmen.

Die Höhe der zivilrechtlichen Haftung richtet sich nach der Größe der Vereinigung.

Artikel 17

Interessenkonflikt

Muss ein Verwaltungsorgan eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor das Verwaltungsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsorgans aufgenommen, das diesen Beschluss fassen muss. Das Verwaltungsorgan darf solche Beschlüsse nicht übertragen

In keiner Vereinigung darf ein Verwalter, für den ein Interessenkonflikt wie in Absatz 1 erwähnt vorliegt, an der Beschlussfassung des Verwaltungsorgans in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen teilnehmen. Liegt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt; wird die Entscheidung oder das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann das Verwaltungsorgan sie ausführen.

Artikel 18

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem von dem Vorsitzenden jeweils zu benennendem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

KAPITEL IV – TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN

Artikel 19

Vertretung der Vereinigung

Die Vereinigung ist rechtmäßig gegenüber Dritten und vor Gericht vertreten durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer oder den Kassierer, die als Einzeln auftreten.

Artikel 20

Tägliche Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen.

Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht gerechtfertigt ist.

Artikel 21

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des Jahres.

Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.

Das Verwaltungsorgan setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.

Der Jahresabschluss sowie der Haushaltsplan muss beim Unternehmensgericht hinterlegt werden.

Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

KAPITEL V – SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 22

Satzungsänderung

Einfache Satzungsänderung

Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtmäßig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtmäßig ungeachtet der Anzahl anwesender oder verteilter Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Qualifizierte Satzungsänderung bei Änderung der Zielsetzung oder freiwilliger Auflösung

Eine Änderung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden. Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtmäßig ungeachtet der Anzahl anwesender oder verteilter Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.



Artikel 23

Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Nettobestands nach der Tilgung der Schulden. Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennützigen Zweck entsprechen.

Es ist untersagt, das Restvermögen den Mitgliedern zugutekommen zu lassen.

Für die freiwillige Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Artikel 24

Sanktionen

Nach dem Gesetz kann die Nichtigkeit der Vereinigung ausgesprochen werden, wenn die folgenden Punkte nicht in der Satzung erwähnt werden:

- Name und Angabe der Region, in der die Vereinigung ihren Sitz hat;
- Die präzise Beschreibung des uneigennützigen Ziels, das die VoG verfolgt, und der Aktivitäten, die der Erreichung dieses Ziels dienen.

Artikel 24

Gründungsversammlung

In diesem Augenblick treten die Gründungsmitglieder in einer Generalversammlung zusammen.

Geschehen zu Elsenborn, am 09. März 2022 in zwei Originalen.

Unterschriften aller Gründungsmitglieder:

Verwaltungsorgan:

Verwalter werden von der Generalversammlung (Gründungsversammlung) der Mitglieder für 4 Jahre gewählt.

Wahl des Verwaltungsorgans:

In geheimer Wahl werden folgende Personen im Verwaltungsorgan gewählt:

- Herr Bruno Gross, Wirtzfelder Straße 62 in 4750 ELSNBORN
- Herr Stephan Thönnies, Im Kulei 2 in 4750 ELSNBORN
- Herr Viktor Krings, Zur Hütte 46 BE2 in 4750 BÜTGENBACH

Das Verwaltungsorgan wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenführer. Außerdem kann für jeden dieser Posten ein Stellvertreter vorgesehen werden.

- Herr Bruno Gross, Wirtzfelder Straße 62 in 4750 ELSNBORN, PRÄSIDENT
- Herr Viktor Krings, Zur Hütte 46 BE2 in 4750 BÜTGENBACH, SCHRIFTFÜHRER
- Herr Stephan Thönnies, Im Kulei 2 in 4750 ELSNBORN, Kassierer

Das Verwaltungsorgan bestimmt drei (3) Personen, die die Vereinigung gegenüber Dritten vertritt:

- Herr Bruno Gross, Wirtzfelder Straße 62 in 4750 ELSNBORN
- Herr Viktor Krings, Zur Hütte 46 BE2 in 4750 BÜTGENBACH
- Herr Stephan Thönnies, Im Kulei 2 in 4750 ELSNBORN

Tägliche Geschäftsführung:

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans werden mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragt.

Sitz der VoG:

VoG Langlauf- und Biathlonzentrum Herzebösch – Elsenborn
Lagerstraße 36
4750 Bütgenbach

E-Mail-Adresse und Webseite der VoG:

Die E-Mail-Adresse lautet: info@belgium-biathlon.be
Die Webseite der VoG lautet: www.belgium-biathlon.be